

Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg

Auf Grund der §§ 98 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), des § 10 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in der Sitzung am 12.06.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Schulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden vom Landkreis Sonneberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden von der Schulleitung nach Anhörung der Schulleiternvertretung und mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1)

Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen. Zuständige Schule ist die Schule, die vom Kind besucht wird. Im Antrag ist zu erklären, ob die regelmäßige Betreuungszeit im monatlichen Durchschnitt bis zu 10 Stunden je Woche oder mehr als 10 Stunden je Woche betragen soll. Während der Öffnungszeit des Schulhortes in den Ferien kann ein Kind, das sonst nicht im Schulhort betreut wird, auch tageweise im Schulhort angemeldet werden.

(2)

Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

(3)

Abmeldungen oder Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens bis zum 15. des Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich.

(4)

An-, Ab- und Ummeldungen werden durch den von der Schule mit der Hortkoordination Beauftragten mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4 Ausschluss

Werden die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung oder die Personalkostenbeteiligung nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Kind nach Anhörung der Eltern von der weiteren Betreuung im Schulhort ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt bei einem zeitweiligen Ausschluss des Kindes vom Schulbesuch nach § 52 des Thüringer Schulgesetzes. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

(1)

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Zahlung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren werden durch den Landkreis Sonneberg folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes.
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller).
- Familienstand der Antragsteller.
- Angaben zum Sorgerecht.
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt.
- Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen.
- Bankverbindung (IBAN und BIC) der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist:

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien
- Aufenthaltsdauer im Schulhort mehr bzw. nicht mehr als 10 Stunden je Woche.
- Angaben über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern.
- Angaben zur Einkunftsart.

- Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres und des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid,
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern.
- Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Absätze 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen.
- Bezug von Leistungen
 - * zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
 - * zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
 - * nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
 - * nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und
 - * für Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.

(2)

Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3)

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

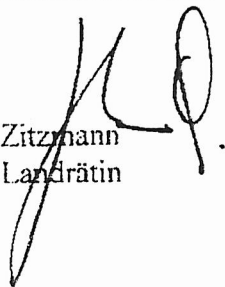
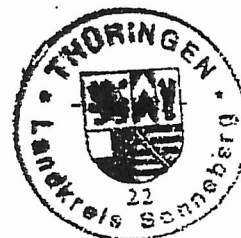
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Sonneberg vom 12.09.2001 außer Kraft.

Sonneberg, den 25.06.2013
Landkreis Sonneberg

Zitzmann
Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 10 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 262) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 08. Mai 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg vom 25. Juni 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ausschluss

(1)

Werden die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung oder die Personalkostenbeteiligung nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Kind nach Anhörung der Eltern von der weiteren Betreuung im Schulhort ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt bei einem zeitweiligen Ausschluss des Kindes vom Schulbesuch nach § 52 des Thüringer Schulgesetzes. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

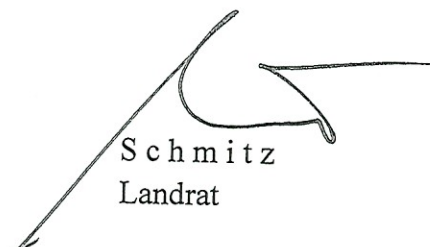
(2)

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (grobes Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber treffen der/die Schulleiter/in und der/die Hortkoordinator/in im Einvernehmen mit dem Schulträger. § 4 Abs. 1 S. 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg findet hier keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Sonneberg, den 27. Mai 2019
Landkreis Sonneberg


Schmitz
Landrat

